



Verwaltungsausschuss

Besondere Regeln der Geschäftsordnung
des Verwaltungsausschusses für den
Zeitraum der vorläufigen Anwendung
des Übereinkommens über ein
Einheitliches Patentgericht

Luxemburg, den 22. Februar 2022

Erläuterung

In Anbetracht der Vielzahl von Aufgaben, die während der Dauer der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht zu erledigen sind, werden etwas vereinfachte Regelungen für den Verwaltungsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Beratenden Ausschuss vorgeschlagen, um den Entscheidungsprozessen in den verschiedenen Ausschüssen die notwendige Flexibilität zu verleihen. Insbesondere benötigen die Ausschüsse Flexibilität hinsichtlich ihrer Sitzungen, z. B. in Bezug auf deren Ort, Anberaumung, Tagesordnung, Fristen usw. Daher wird vorgeschlagen, dass jeder Ausschuss nicht nur seine Geschäftsordnung annimmt, sondern auch spezifische Bestimmungen oder Ausnahmen beschließt, die für den Zeitraum der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens gelten sollen.

Der dem Verwaltungsausschuss zur Annahme vorgelegte Vorschlag wurde dem Vorbereitungsausschuss im Dokument PC/02/May2016 unterbreitet und auf der 16. Sitzung des Vorbereitungsausschusses am 26. Mai 2016 gebilligt.

Beschluss des Verwaltungsausschusses

vom 22. Februar 2022

BESONDERE REGELN DER GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES FÜR DEN ZEITRAUM DER VORLÄUFIGEN ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER EIN EINHEITLICHES PATENTGERICHT

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS –

gestützt auf das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (im Folgenden: „Übereinkommen“), insbesondere dessen Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Übereinstimmung mit Artikel 1 des Protokolls zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung des Übereinkommens werden die institutionellen, organisatorischen und finanziellen Bestimmungen des Übereinkommens mit Inkrafttreten des genannten Protokolls vorläufig angewandt.

(2) In Übereinstimmung mit Artikel 11 des Übereinkommens werden zur Gewährleistung einer effektiven Durchführung und Funktionsweise des Übereinkommens ein Verwaltungsausschuss, ein Haushaltsausschuss und ein Beratender Ausschuss eingesetzt.

(3) Gemäß Artikel 12 Absatz 4 des Übereinkommens gibt sich der Verwaltungsausschuss eine Geschäftsordnung.

(4) Um eine größere Effizienz des Verwaltungsausschusses während des Zeitraums der vorläufigen Anwendung gegebenenfalls durch Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren zu ermöglichen,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für den Zeitraum der vorläufigen Anwendung des EPGÜ wird die Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses wie folgt geändert:

- 1) **Artikel 1** wird wie folgt geändert:
 - (a) In Absatz 1 wird der Begriff „Präsident des Berufungsgerichts“ durch „Vorsitzender des Vorbereitenden Ausschusses“ ersetzt;
 - (b) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt: „(2) Die ersten Mitglieder des Ausschusses nehmen ihre Tätigkeit am Tag der konstituierenden Sitzung des Ausschusses auf.“

- 2) In **Artikel 4** Absatz 1 wird der Begriff „Präsident des Berufungsgerichts“ durch „Vorsitzender des Ausschusses“ ersetzt;
- 3) **Artikel 6 wird wie folgt geändert:**
- (a) Am Ende des Absatzes 1 wird folgender Satz hinzugefügt: „Die konstituierende Sitzung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden des Vorbereitenden Ausschusses einberufen und in den ersten Tagen der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens angesetzt.“
 - (b) Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „(3) Der Ausschuss legt sein Arbeitsprogramm und die Termine seiner Sitzungen für den Zeitraum der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens soweit möglich während der konstituierenden Sitzung fest.“
 - (c) Der folgende Absatz wird hinzugefügt: „(5a) Sofern die Umstände es erfordern und unter der Voraussetzung, dass eine Mehrheit der Mitglieder keine Einwände erhebt, kann der Vorsitzende des Ausschusses die Frist für die Einberufung der Sitzungen des Ausschusses während des Zeitraums der vorläufigen Anwendung [...] des Übereinkommens verkürzen.“
 - (d) Absatz 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „(7) Während des Zeitraums der vorläufigen Anwendung [...] des Übereinkommens legt der Vorsitzende in Abstimmung mit den Mitgliedern den Sitzungsort fest.“
- 4) In **Artikel 7** wird folgender Absatz hinzugefügt: „(10) Während des Zeitraums der vorläufigen Anwendung [...] des Übereinkommens kann der Vorsitzende die in den Absätzen 1 und 3 genannten Fristen erforderlichenfalls verkürzen.“

Artikel 2

Für den Zeitraum der vorläufigen Anwendung steht die Anwendung des Artikels 10 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 im Ermessen des Vorsitzenden, nachdem er den Ausschuss angehört und die Notwendigkeiten und Umstände dieses besonderen Zeitraums besonders berücksichtigt hat.

Artikel 3

Der Beschluss tritt am 22. Februar 2022 in Kraft.

Für den Verwaltungsausschuss

Erstellt am _____ in _____

Der Vorsitzende